

GDWS

Wasserstraßen- und Schifffahrtsamt Elbe

BESONDERE VERTRAGSBEDINGUNGEN (BVB)
für einen funkferngesteuerten Geräteträger mit Forstmulcher

Vorbemerkungen:

Die Paragraphen beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B) – Fassung 2003-.

1. Vertragsbestandteile (zu § 1)

Als Vertragsbestandteile gelten bei Widersprüchen im Vertrag nacheinander:

1. Auftragsschreiben
2. Schriftliche Erklärungen des Bieters zum Angebot, die im Auftragsschreiben als Vertragsbestandteil genannt sind
3. Leistungsbeschreibung mit
 - Beschreibung der Leistung
 - Leistungsverzeichnis
 - Anlagen für Bietereintragungen
 - Sonstige Anlagen
4. Besondere Vertragsbedingungen (BVB)
5. Zusätzliche Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen- ausgenommen Bauleistungen- (ZVL)
6. Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

2. Technische Lieferbedingungen und sonstige technische Vorschriften (zu §1)

Produkte und Ursprungswaren aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der Türkei oder einem EFTA-Staat, der Vertragspartei des EWR-Abkommens ist, die diesen technischen Spezifikationen nicht entsprechen, werden einschließlich der im Herstellerstaat durchgeführten Prüfungen und Überwachungen als gleichwertig behandelt, wenn mit ihnen das geforderte Schutzniveau - Sicherheit, Gesundheit und Gebrauchstauglichkeit - gleichermaßen dauerhaft erreicht wird.

3. Nennung anderer Unternehmen und Nachunternehmereinsatz (zu §1)

Die Nennung der anderen Unternehmen und der Umfang des Nachunternehmereinsatzes ist verbindlich. Ein Wechsel dieser anderen Unternehmen ist nur mit vorheriger Zustimmung des Auftraggebers zulässig. Wenn bei der späteren Vertragsabwicklung ein Nachunternehmer/anderes Unternehmen, das namentlich benannt wurde, ausgewechselt werden soll, kann dies unter dem Aspekt der Zumutbarkeit jedenfalls dann zur außerordentlichen Kündigung berechtigen, wenn kein triftiger Grund für die Ablösung des anderen Unternehmens bestand oder schuldhaft kein gleichwertiges anderes Unternehmen als Ersatz benannt wird.

4. Vergütung (zu § 1)

Die Angebotspreise sind Festpreise. Mehrkosten infolge Lohn- und Stoffpreisänderung werden nicht erstattet.

5. Ausführungsunterlagen (zu § 3)

Siehe Baubeschreibung.

6. Ausführungsfristen (zu § 5)

Liefertermin: maximal 4 Wochen nach Auftragserteilung

7. Ablieferungsort (zu § 13)

Der Ablieferungsort ist das WSA Elbe, Loßwiger Weg 25, Torgau.

8. Verjährung der Mängelansprüche (zu § 14)

Die Verjährungsfrist der Mängelansprüche beträgt gemäß § 438 BGB zwei Jahre. Während dieser Zeit sind Mängel vom Auftragnehmer kostenfrei in Torgau zu beheben.

9. Zahlung (zu § 17)

Die Zahlung erfolgt bargeldlos.

10. Gerichtsstand (zu § 19)

Gerichtsstand ist Bonn.